

- b) die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Mittel jeder Bank auf den Konten in transferablen Rubeln, auf die alle Eingänge zugunsten der Bank, die Kontoinhaber ist, einschließlich auf genommener Kredite, gebucht werden;
- c) verfügbare Mittel über die Mittel auf den Konten in transferablen Rubeln ist die Bank des Mitgliedslandes der Bank, auf deren Namen das Konto lautet;
- d) eigene und aufgenommene Mittel der Banken der Mitgliedsländer der Bank in transferablen Rubeln werden gesondert behandelt, indem neben den Konten, auf denen die Mittel der genannten Banken unterhalten werden, gesonderte Darlehns- (Kredit-)konten eröffnet werden, auf denen die Verbindlichkeiten dieser Banken aus den bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden;
- e) als vorherrschende Verrechnungsart wird das Inkasso mit Nachakzept (Sofortzahlungsverfahren) festgelegt. Nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Banken der Mitgliedsländer der Bank können auch andere Verrechnungsarten angewandt werden (Inkasso mit Vorakzept, Akkreditive, Banküberweisungen u. a.);
- f) die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zahlt für die auf den Konten und als Depositen unterhaltenen Mittel Zinsen, die nach der Dauer der Einlage gestaffelt sind. Auf Beschluß des Bankrates brauchen laufende Konten nicht verzinst zu werden.

Artikel VI

Die Bank kann Kredite in transferablen Rubeln gewähren:

- a) Verrechnungskredite — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln, wenn die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge kurzfristig übersteigen. Diese Kredite tragen revolving Charakter. Sie werden bei entsprechendem Bedarf innerhalb des vom Bankrat festgelegten Limits unverzüglich ausgereicht. Eine Tilgungsfrist wird für diese Kredite nicht festgelegt. Die Verbindlichkeiten aus diesen Krediten können auf das Folgejahr übertragen werden;
- b) befristete Kredite — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln für längere Zeiträume. Diese Kredite werden für Maßnahmen zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion, für die Erweiterung des Warenaustausches, zum Ausgleich der Zahlungsbilanz, für Saisonbedarf usw. gewährt. Die Bank gewährt diese Kredite auf der Grundlage begründeter Anträge der bevollmächtigten Banken mit festen Laufzeiten bis zu einem Jahr und in gesonderten Fällen auf Beschluß des Bankrates bis zu zwei bis drei Jahren.

Für die Kreditanspruchnahme werden Zinsen erhoben. Die Zinssätze für die Kredite in transferablen Rubeln werden vom Bankrat mit der Maßgabe festgelegt, die sparsame Verwendung der Geldmittel zu stimulieren und die Rentabilität der Bank zu gewährleisten.

Ländern, deren Export einen stark ausgeprägten Saisoncharakter trägt, werden befristete Kredite für den Saisonbedarf nach dem vom Bankrat festgelegten Modus zu Vorzugsbedingungen (bezüglich der Zinssätze) gewährt.

Artikel VII

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit trägt bei der Ausübung der ihr auferlegten Verrechnungs- und Kreditfunktionen allseitig dazu bei, daß die Mitgliedsländer der Bank ihre Verpflichtungen in den gegenseitigen Warenlieferungen erfüllen und die Plan- und Zahlungsdisziplin in den Verrechnungen zwischen ihnen gefestigt wird.

Im Zusammenhang damit hat die Bank das Recht:

- a) die Gewährung von Krediten an Banken derjenigen Mitgliedsländer der Bank einzuschränken oder völlig einzustellen, die ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank oder anderen Mitgliedsländern der Bank nicht

erfüllen. Der Bankrat legt fest, wie lange die Kreditierung eingeschränkt oder eingestellt wird;

- b) die entsprechenden Organe und erforderlichenfalls die Regierungen der Mitgliedsländer der Bank über Verletzungen der sich aus Warenbezügen ergebenden Zahlungsverpflichtungen auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Angaben zu informieren.

Bei der Durchführung der Verrechnungen lind der Kreditierung in transferablen Rubeln führt die Bank den Nachweis über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedsländer der Bank.

Artikel VIII

Verrechnungen im Zusammenhang mit nichtkommerziellen Geschäften, die zu innerstaatlichen Einzelhandelspreisen und Dienstleistungstarifen abgewickelt werden, erfolgen über gesonderte Konten in nationalen Währungen bei den Banken der Mitgliedsländer der Bank auf der Grundlage der zwischen diesen Ländern bestehenden Abkommen über die Verrechnungen nichtkommerzieller Zahlungen. Diese Konten können durch Mittel aus den Konten in transferablen Rubeln aufgefüllt werden; die Umrechnung erfolgt unter Anwendung des Koeffizienten und des Kurses mit den Aufschlägen (Abschlägen) für nichtkommerzielle Zahlungen, die in den genannten Abkommen über die Verrechnungen nichtkommerzieller Zahlungen festgelegt sind. Von den Konten für nichtkommerzielle Zahlungen können Mittel ebenfalls unter Anwendung des genannten Koeffizienten und Kurses auf die Konten in transferablen Rubeln übertragen werden.

Artikel IX

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit kann Verrechnungen in transferablen Rubeln mit Ländern durchführen, die nicht Mitglied der Bank sind. Verfahren und Bedingungen für die Verrechnungen werden vom Bankrat nach Vereinbarung mit den interessierten Ländern geregelt.

Artikel X

Die Mitwirkung der Länder in der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit dieser Bank dürfen kein Hindernis sein für die Entwicklung der unmittelbaren Finanz- und sonstigen Geschäftsbeziehungen der Mitgliedsländer der Bank sowohl untereinander als auch zu anderen Ländern.

Artikel XI

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist juristische Person. Die Bank verfügt über die Rechtsfähigkeit, die für die Erfüllung ihrer Funktionen und die Erreichung ihrer Ziele in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und Statuts der Bank notwendig ist.

Als internationale Organisation kann die Bank internationale Abkommen abschließen.

Die Bank sowie die Vertreter der Länder im Bankrat und die Amtspersonen der Bank genießen auf dem Territorium eines jeden Mitgliedslandes der Bank die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung der im vorliegenden Abkommen und Statut der Bank vorgesehenen Ziele notwendigen Privilegien und Immunitäten. Die obengenannten Privilegien und Immunitäten sind im Statut der Bank geregelt.

Die Bank kann auf dem Territorium des Landes ihrer Niederlassung sowie auf dem Territorium anderer Länder ihrer Filialen, Agenturen und Vertretungen eröffnen. Die Beziehungen zwischen der Bank und dem Land der Niederlassung der Bank, ihrer Filialen, Agenturen und Vertretungen werden in entsprechenden Abkommen geregelt.

Artikel XII

Die Abkommenspartner ändern entsprechend dem vorliegenden Abkommen die zwischen ihnen bestehenden zweiseitigen Abkommen, die die Verrechnung über Clearingkonten festlegen, bzw. schließen neue Abkommen ab, die die Verrechnung in transferablen Rubeln vorsehen.